

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Name des Produkts: BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund

Unternehmenskennung: 21380054NDC4BXEMBP84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5,00 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt ____ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds beabsichtigt, das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewerben, indem in Unternehmen investiert wird, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder die aufgrund ihrer Fortschritte bei den ökologischen und sozialen Praktiken attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Außerdem werden Investitionen in Unternehmen bewusst gemieden, deren ESG-Eigenschaften nach Definition des Anlageverwalters unterhalb der Schwellenwerte liegen. Zwecks der Beurteilung, ob ein Unternehmen das ökologische Merkmal eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und das soziale Merkmal einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bewirbt, wird der Anlageverwalter (i) speziell ermitteln, ob das Unternehmen seine ESG-Kriterien erfüllt, und (ii) die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (soweit relevant) ausdrücklich berücksichtigt:

Ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziale Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Zu beachten ist dabei, dass diese bestimmten Bereiche zwar einen Schwerpunkt bilden, die Analyse zur Bewertung, ob ein Unternehmen bei ökologischen und sozialen Praktiken hohe Standards einhält, umfasst jedoch ein breites Spektrum von Faktoren.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die dieser Teilfonds bewirbt, werden die unten aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Der Teilfonds wird eine Reihe von Datenpunkten verwenden, um die Nachhaltigkeitsindikatoren zu bewerten. Diese Datenpunkte stammen von einem Drittanbieter. Es besteht daher eine gewisse Abhängigkeit im Hinblick auf die Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz und ständige Verfügbarkeit der Datenpunkte.

Umwelt:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität und natürliche Ressourcen
- Klima- und Übergangsrisiken
- Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales:

- Geschäftsethik, Bestechung und Korruption
- Datenschutz und -sicherheit
- Arbeitspraktiken und Menschenrechtsschutz
- Diversität, Gleichstellung und Integration

Die Wirksamkeit und die Datenabdeckung der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig überprüft.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise anzustreben beabsichtigt, entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR trägt zu diesen Zielen bei, wenn mindestens 30 % der Umsätze auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlagen des Teilfonds, die die oben beschriebene Mindestumsatzschwelle erreichen, werden dann anhand einer Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) zur Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) überprüft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die obligatorischen Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang 1, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher erläutert.

Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Zur Klarstellung müssen alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters sowohl bei der erstmaligen Anlage als auch auf fortlaufender Basis erfüllen.

Bei den wichtigsten nach-teiligen Aus-wirkungen han-delt es sich um die bedeu-tendsten nach-teiligen Aus-wirkungen von Investitions-entscheidun-gen auf Nach-haltig-keits-faktoren in den Be-reich-en Um-welt, Sozia-les und Be-schäf-tigung, Achtung der Mensch-enrechte und Be-kämp-fung von Kor-rup-tion und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der, soweit möglichen, Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I entweder im Vergleich zu einem Branchenmedian oder zu einem absoluten Schwellenwert für alle Unternehmen betrachtet, die den prozentualen Ertragsschwellenwert für die Einstufung als Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR erreichen. Es wird ein Warnsignal ausgelöst, wenn der Indikator den festgelegten Schwellenwert überschreitet. In solchen Fällen werden weitere Analysen durchgeführt, um festzustellen, ob die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht und daher tatsächlich eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR darstellt. Es ist außerdem zu beachten, dass zwar jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I berücksichtigt wird, es aber nicht möglich ist, den CO₂-Fußabdruck jeder potenziell nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es Anhang I vorsieht.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Menschenrechtscharta, (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“) decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens reicht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, sie bestehen nicht die spezifischen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, allgemeine Kontroversen und Steuerkonformität, die entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdecken oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, entsprechend Artikel 7 der SFDR werden die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit der PAI-Regelung für diesen Teilfonds unter dem Gesichtspunkt des Schadens betrachtet, den Anlagepositionen externen Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen könnten. Der Teilfonds wird 7 der in Tabelle 1 im Anhang 1 enthaltenen obligatorischen Indikatoren auf Portfolioebene berücksichtigen. Diese sind:

- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze
- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen

Der Ansatz zur „Berücksichtigung der PAIs“ bedeutet, dass der Anlageverwalter angemessene Schwellenwerte festlegt hat. Werden sie überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ in Bezug auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Auf Ebene des Gesamtportfolios wurden für jeden Indikator Schwellenwerte festgelegt. Werden sie überschritten, so könnte davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf eines der oben aufgeführten Kriterien hat. Der Teilfonds wird intern mindestens vierteljährlich auf diese Schwellenwerte hin überprüft. Bei quantitativen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald der festgelegte Schwellenwert überschritten wird. Bei anderen Indikatoren wird ein Warnsignal ausgelöst, sobald das Ergebnis den Schwellenwert unterschreitet. In solchen Fällen erfolgen weitere Analysen, um einzuschätzen, ob das Portfolio auf eines der oben aufgeführten Kriterien „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ hat.

Wird festgestellt, dass der Teilfonds „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ auf einen PAI hat, bewertet der Anlageverwalter, ob Veränderungen am Portfolio vorzunehmen sind, und ergreift entsprechende Maßnahmen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Im Anschluss an weitere Untersuchungen kann von Zeit zu Zeit gefolgert werden, dass es keine eindeutigen Beweise für „wesentliche nachteilige Auswirkungen“ gibt, obwohl die Marktdaten darauf hindeuten, dass einer dieser Schwellenwerte überschritten worden ist.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die ständige Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jede dieser PAIs berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der PAIs kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Stehen für ein bestimmtes Unternehmen, in das investiert wird, keine einschlägigen Daten zur Verfügung, schließt der Anlageverwalter das betreffende Unternehmen aus seiner PAI-Analyse aus.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie dieses Teilfonds besteht aus einem langfristigen, fundamental orientierten, ESG-integrierten Ansatz, der auf der Aufzinsung von Renditen basiert und auf die Investition in Unternehmen abzielt, die hohe interne Renditen erzielen und zu angemessenen Kaufpreisen erhältlich sind. Der Teilfonds strebt danach, gute ESG-Praktiken zu bewerben, indem er bewusst die Anlage in Unternehmen mit unterdurchschnittlichen ESG-Eigenschaften meidet. Im Allgemeinen wird sich das Portfolio des Teilfonds aus Unternehmen zusammensetzen, die hohe Standards in Bezug auf ESG-Praktiken einhalten oder aufgrund ihrer fortschrittlichen ökologischen und sozialen Praxis attraktiv sind und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Verantwortung, d. h. im Sinne von Engagement und Stimmrechtsvertretung, ist ein wesentlicher Bestandteil des Ansatzes des Anlageverwalters.

Bei der Identifizierung von Anlagen wird der Anlageverwalter insbesondere ermitteln, ob ein Emittent nachhaltige Geschäftspraktiken anwendet und die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllt. Der Anlageverwalter prüft, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie des Unternehmens, seiner Geschäfte und Finanzen) und (ii) in angemessener Weise die wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umgebung in Betracht zieht, in welcher das Unternehmen tätig ist. Dies beinhaltet eine Bewertung der Praktiken eines Unternehmens in Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie dieses Teilfonds gehören:

- Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen haben;
- Ausschluss von Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die umstrittene Waffen herstellen; und

- Verabschiedung einer Politik des Verzichts auf Direktinvestitionen in (a) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak erwirtschaften; (b) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit Investitionen in die Öl- und Gasexploration und -produktion in der arktischen Region erzielen und (c) Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Gewinnung oder Erzeugung von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die guten Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, werden durch qualitative und quantitative Analysen bewertet.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Unternehmen werden in Bezug auf solche Governance-Faktoren bewertet und überwacht, die als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit angesehen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Solide Managementstrukturen
- Personalvergütung
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Einhaltung der Steuervorschriften

Diese „Säulen“ der Governance werden durch Datenpunkte von einem Drittanbieter (sofern verfügbar) und intern festgelegte Schwellenwerte unterstützt. Sobald ein Datenpunkt auffällig erscheint, ist eine weitere Analyse, ein Kommentar und eine Schlussfolgerung darüber erforderlich, ob das Unternehmen den akzeptablen Standard für gute Unternehmensführung erfüllt.

Sind Daten von Dritten über ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr verfügbar, wird sich der Anlageverwalter auf seine eigene qualitative Analyse verlassen, um sich zu vergewissern, dass das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

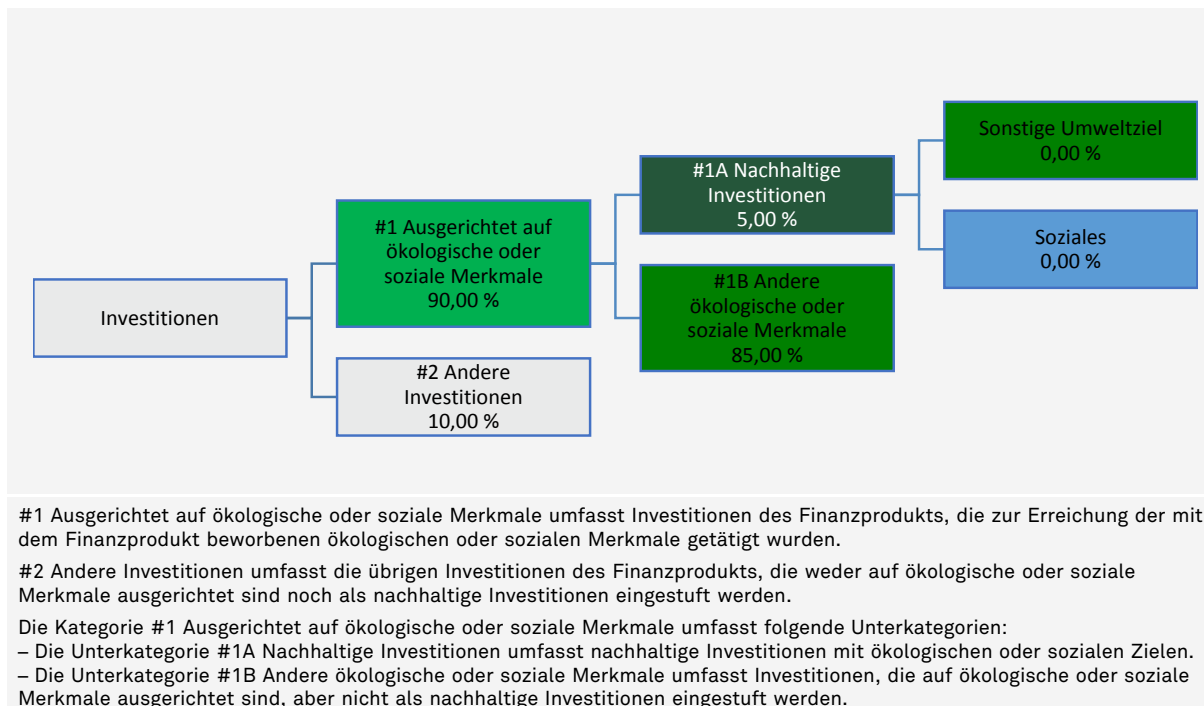
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Alle Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere müssen zum Kaufzeitpunkt und auf fortlaufender Basis die ESG-Kriterien erfüllen.

Zur Klarstellung wird der Rest des Teilfonds, der aus Barmitteln und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds, währungsbezogenen FDI und zu Absicherungszwecken eingesetzten FDI besteht, die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen. Sind nach der Erstinvestition des Teilfonds keine externen ESG-Daten von Dritten für ein Unternehmen, in das investiert wird, mehr verfügbar, wird der Anlageverwalter das Unternehmen, in das investiert wird, nicht mehr als nachhaltige Investition gemäß SFDR erachten, sofern und solange der Anlageverwalter nicht der Meinung ist, dass das Unternehmen, in das investiert wird, weiterhin die Kriterien für eine nachhaltige Investition gemäß SFDR erfüllt.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen ¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

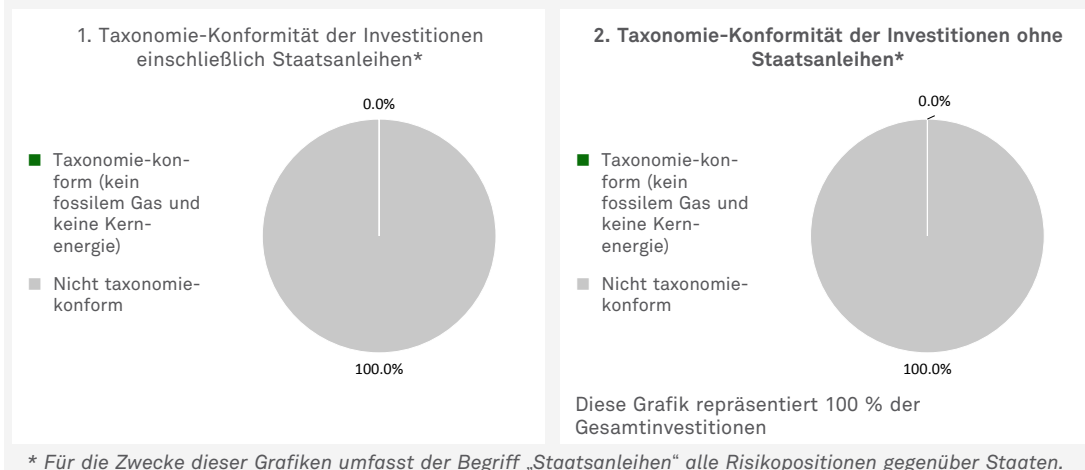
☒ Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 4 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Dies spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind: Barmittel und liquide barmittelähnliche Vermögenswerte, Geldmarktfonds, US-Schatzwechsel und Anleihen, Bankeinlagen und währungsbezogene FDI, die dazu dienen, Rücknahmen nachzukommen, Aufwendungszahlungen zu ermöglichen, Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen zu halten und um liquide Mittel und Sicherheiten für ein Engagement in FDI zu bieten. Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com